

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



73. SONDERNUMMER

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 29. 06. 2022

37.b Stück

Ausschreibung von Leistungsstipendien

an der Karl-Franzens-Universität Graz

für das Studienjahr 2021/22

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Karl-Franzens-Universität Graz für das Studienjahr 2021/22

Im selbständigen Wirkungsbereich der Karl-Franzens-Universität Graz gelangen für das Studienjahr 2021/22 Leistungsstipendien gemäß §§ 57 bis 61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), nach folgenden Kriterien zur Ausschreibung:

1. Vergabegrundsätze

Leistungsstipendien können an Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft sowie diesen gleichgestellte EWR Bürgerinnen und Bürger, Staatenlose und Flüchtlinge iSd § 4 StudFG, die ein ordentliches Studium an der Karl-Franzens-Universität Graz betreiben und nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, auf deren Antrag zuerkannt werden. Ein Leistungsstipendium darf € 750,- nicht unterschreiten und € 1.500,- nicht überschreiten. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch die Studiendekanin/den Studiendekan. Ein Rechtsanspruch auf ein Leistungsstipendium besteht nicht. Die Vergabe ist nicht von der sozialen Bedürftigkeit der Bewerberin/des Bewerbers abhängig.

Ein Antrag auf ein Leistungsstipendium kann nur an einer Fakultät eingereicht werden. Falls ein/e Studierende/r mehrere Studien studiert, ist die Bewerbung bei der Fakultät, bei der die höchste ECTS-Anzahl erbracht wurde, einzubringen. Die Zuerkennung erfolgt jedenfalls nur für ein Studium. Der gewichtete Notendurchschnitt wird innerhalb dieses Studiums berechnet.

Bei gemeinsam zwischen Universitäten (z.B. NAWI Graz) oder Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Studien (z.B. Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung) kann ein Antrag nur an der jeweiligen Stammuniversität bzw. der jeweiligen Pädagogischen Hochschule gestellt werden, bei welcher die eigentliche Zulassung zum ordentlichen Studium besteht.

2. Generelle Voraussetzungen

a) Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudien

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von den Studierenden des Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums nach folgender Maßgabe erbracht werden:

- Einhaltung der Anspruchsdauer: Der Beurteilungszeitraum muss innerhalb der Anspruchsdauer, das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters, des jeweiligen Studienabschnittes oder Studiums liegen. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer kann nur aus wichtigem Grund (§§ 18, 19 StudFG) erfolgen.

- Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Fachprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen sowie Abschlussarbeiten lt. Studienplan von nicht schlechter als 2,0.

- die Bewerberin/der Bewerber hat während des Beurteilungszeitraumes durchgängig eine gute wissenschaftliche Praxis an den Tag gelegt und insbesondere bei Prüfungen und schriftlichen Arbeiten keine unerlaubten Hilfsmittel eingesetzt.

b) Erweiterungsstudien

Die Leistungen des Erweiterungsstudiums werden beim Antrag für das ordentliche Studium, dessen Erweiterung es dient, berücksichtigt (z.B. drittes Unterrichtsfach im Lehramtsstudium; Transkulturelle Kommunikation - 3. Fremdsprache; Konferenzdolmetschen – 3 Fremdsprache; Leadership - eigenverantwortlich Handeln in Gesellschaft und Wirtschaft). Ein Antrag ausschließlich für ein Erweiterungsstudium kann nur gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Absolvierung von mindestens 34 positiv absolvierten ECTS des Erweiterungsstudiums im Beurteilungszeitraum
- Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Leistungen lt. Curriculum von höchstens 1,5
- Einhaltung der für das Erweiterungsstudium vorgesehenen Studiendauer

3. Beurteilungszeitraum und Bewerbungsfrist:

Beurteilungszeitraum für das Studienjahr 2021/22: 01.10.2021 bis 30.09.2022
Bewerbungsfrist: **26.09.2022 bis 31.10.2022**

4. Einreichen der Anträge:

Die Antragstellung erfolgt nach entsprechender Identifizierung auf elektronischem Wege über UNIGRAZonline. Sollte eine elektronische Einreichung mangels aktivem Studierendenaccount nicht möglich sein, kann die Antragstellung auch mittels Antragsformular an den Dekanaten erfolgen.

Die Erfassung der Bankdaten und ein Upload der Meldebestätigung ist in diesem Zusammenhang jedenfalls erforderlich. Andernfalls ist eine Bearbeitung und Zuerkennung des Leistungsstipendiums nicht möglich.

Der Upload hat zu enthalten:

- Anerkennungsbescheide, sofern diese nicht in UNIGRAZonline aufscheinen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden aufscheinen, ist das jeweilige Zeugnis ebenfalls hochzuladen. Die Umrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der Universität Graz.
- Falls relevant, Bescheid der Bewilligung eines individuellen Studiums.
- Leistungsnachweise (Zeugnisse) für Prüfungen, die nicht in UNIGRAZonline aufscheinen.
- Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen iSd §§ 18 und 19 StudFG.
- Nachweise zur Zugehörigkeit zur anspruchsberechtigten Personengruppe (Reisepass, Meldebestätigung, Daueraufenthaltskarte etc.).

Studierende, die am Dekanat glaubhaft machen, dass ihnen auf Grund ihrer Behinderung die Antragstellung auf elektronischem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können während der Bewerbungsfrist den Antrag persönlich am Dekanat stellen bzw. etwaige Unterlagen dort einbringen lassen.

Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde oder eine aufrechte Beurlaubung vorliegt. In diesen Fällen ist eine Antragstellung direkt beim jeweiligen Dekanat möglich.

5. Bearbeitung der Anträge

Alle StipendienwerberInnen werden unter Angabe einer Reihung durch die Dekanate über eine Zuerkennung oder Ablehnung (mit Begründung) verständigt. **Es wird gebeten, von vorherigen Telefon- und Emailanfragen zur Entscheidung Abstand zu nehmen!**

Falls die Anzahl der Bewerbungen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach ECTS-Punkten bzw. der Anzahl der absolvierten Semesterstunden gereiht.

Die Nachreichung einzelner Beilagen (Nachweis Studienzeitverzögerung, Anerkennungsbescheide, nicht-österreichische Staatsbürgerschaft) ist nur in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Erfassung des Antrags über UNIGRAZonline. Über Ausnahmefälle entscheidet die/der Studiendekanin/der Studiendekan bzw. Vizestudiendekanin / der Vizestudiendekan der jeweiligen Fakultät.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt.

6. Besondere Ausschreibungsbedingungen für Studierende an den einzelnen Fakultäten

Abweichend bzw. zusätzlich zu den oben wiedergegebenen Voraussetzungen sind bei der Bewerbung um ein Leistungsstipendium folgende fakultätsspezifische Ausschreibungsbedingungen einzuhalten:

Katholisch-Theologische Fakultät

- Nachweis von mindestens 30 positiv absolvierten ECTS-Punkten im Studienjahr 2021/2022 in den an der Katholisch-Theologischen Fakultät angesiedelten Studienrichtungen.

- Ausnahme: Lehramtsstudium

Nachweis von mindestens 60 positiv absolvierten ECTS-Punkten im Studienjahr 2021/2022. Davon dürfen nur max. 10 ECTS „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt worden sein.

Es werden alle Prüfungen, die in diesem Zeitraum (Prüfungsdatum) in einem Studium absolviert wurden, berücksichtigt. Bei Anerkennungen gilt grundsätzlich das Bescheiddatum als Prüfungsdatum. Jedoch können Prüfungen, die nicht im entsprechenden Studienjahr beurteilt wurden, aber im Beurteilungszeitraum anerkannt wurden, nicht berücksichtigt werden (ausgenommen sind während eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Studiums erbrachte Studienleistungen).

Für Studierende des Doktoratsstudiums gilt:

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden des **Doktoratsstudiums** nur erbracht werden durch:

- Abschluss des Studiums innerhalb des Beurteilungszeitraums (s. o.),
- die Absolvierung des Studiums innerhalb der Anspruchsdauer (s.o.),
- die Beurteilung der Dissertation mit der Note „Sehr gut“,
- Absolvierung des Rigorosums mit „Mit Auszeichnung bestanden“.

Rechtswissenschaftliche Fakultät:

Für die Vergabe von Leistungsstipendien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gelten ergänzend zu den allgemeinen Ausschreibungsbedingungen in Abschnitt 1-5 die folgenden fakultätsspezifischen Ausschreibungsbedingungen.

Informationen und alle Formulare finden Sie auf der Homepage: <https://rewi.uni-graz.at/de/studieren/waehrend-des-studiums/stipendien-foerderungen/leistungsstipendien/>

A) Einzuzureichende Unterlagen, Formulare und Nachweise:

BACHELORSTUDIUM & DIPLOMSTUDIUM (alle Versionen)	DOKTORATSSTUDIUM
Detailblatt: Angabe der besten 50 ECTS im Beurteilungszeitraum. – Sollte die Summe der angegebenen Leistungen höher sein als 50 ECTS, ist eine entsprechende Kürzung bei einer Prüfung vorzunehmen, um die 50 ECTS nicht zu überschreiten.	Rigorosenzeugnis in Kopie
Meldebestätigung in gut lesbarer Kopie	Meldebestätigung in gut lesbarer Kopie
gültiger Reisepass in Kopie oder Staatsbürgerschaftsnachweis in Kopie (sowie gegebenenfalls weitere Nachweise über die Antragsberechtigung iSd §§ 2 bis 4 StudFG idgF)	gültiger Reisepass in Kopie oder Staatsbürgerschaftsnachweis in Kopie (sowie gegebenenfalls weitere Nachweise über die Antragsberechtigung iSd §§ 2 bis 4 StudFG idgF)

bei Verlängerung der Anspruchsdauer iSd §§ 18, 19 StudFG: - vollständig ausgefülltes Formular (auf der Homepage abrufbar) - geeigneter Nachweis über das Vorliegen des geltend gemachten besonderen Grundes	bei Verlängerung der Anspruchsdauer iSd §§ 18, 19 StudFG: • vollständig ausgefülltes Formular (auf der Homepage abrufbar) • geeigneter Nachweis über das Vorliegen des geltend gemachten besonderen Grundes
--	--

B) Anspruchsdauer iSd § 18 StudFG

BACHELORSTUDIEN		DIPLOMSTUDIEN		DOKTORATSSTUDIUM	
19W 22W	7 Semester (6 Semester + 1 Toleranzsemester)	18W	1. Abschnitt: 3 Semester (2 Semester + 1 Toleranzsemester) 2. Abschnitt: 5 Semester (4 Semester + 1 Toleranzsemester) 3. Abschnitt: 3 Semester (2 Semester + 1 Toleranzsemester)	09W	7 Semester (6 Semester + 1 Toleranzsemester)
		22W	1. Abschnitt: 6 Semester (5 Semester + 1 Toleranzsemester) 2. Abschnitt: 4 Semester (3 Semester + 1 Toleranzsemester)		

Wurde ein Studienabschnitt des Diplomstudiums bzw. das Bachelor – oder Doktoratsstudium in den Monaten Oktober bzw. März beendet (siehe Abschlussdatum des jeweiligen Zeugnisses), dann zählen Leistungen dieser Monate noch zum vorangegangenen Semester.

Die Anspruchsdauer eines weiteren Studienabschnitts im Diplomstudium beginnt nicht vor jenem Semester, in dem die abschließende Prüfung des vorangehenden Studienabschnittes abgelegt wurde.

C) Voraussetzungen (ergänzend zu den allgemeinen Ausschreibungsbedingungen)

BACHELORSTUDIUM & DIPLOMSTUDIUM (alle Versionen)	DOKTORATSSTUDIUM
Hervorragende Studienleistungen im Ausmaß von 50 ECTS im Beurteilungszeitraum	Abschluss des Doktoratsstudiums innerhalb des Beurteilungszeitraumes
Anführung der Studienleistung am Detailblatt (Formular)	Beurteilung der Dissertation mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“
Notendurchschnitt der angegebenen 50 ECTS von nicht schlechter als 2,00	Notendurchschnitt sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen von nicht schlechter als 1,5
Vorgezogene Prüfungen aus späteren Studienabschnitten im Diplomstudium finden Berücksichtigung	Beurteilung des Rigorosums mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“
Bei der Berechnung des Notendurchschnitts werden die Noten der einzelnen Fachprüfungen bzw Lehrveranstaltungen nach ihrer im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen ECTS-Anzahl gewichtet („gewichteter“ Notendurchschnitt)	
Abschlussarbeiten werden entsprechend dem ECTS-Ausmaß des jeweiligen Curriculums berücksichtigt.	

D) Nicht berücksichtigungswürdige Leistungen:

Beim Nachweis hervorragender Studienleistungen im Ausmaß von 50 ECTS finden folgende Leistungen **keine Berücksichtigung** und sind daher nicht am Detailblatt anzuführen:

- Lehrveranstaltungen/Prüfungen, deren positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet
- Freie Wahlfächer (somit sämtliche Lehrveranstaltungen/Prüfungen, die keinem Pflicht- oder Wahlfach des Bachelor- bzw. Diplomstudiums zugeordnet sind oder anerkannt wurden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Leistungen des Faches Römisches Recht in Rahmen eines Übertrittes von Diplom 18W auf 22W.
- Die Defensio (Version 18W), selbst dann, wenn sie im Rahmen einer Lehrveranstaltung absolviert wurde.

E) Anerkannte Leistungen

	Datum zur Feststellung der Einhaltung des Beurteilungszeitraumes
Übertritt Bachelor 19W auf 22W	Bei einem Übertritt auf die aktuelle Studienplanversion wird der tatsächliche Zeitpunkt der Prüfungsablegung herangezogen.
Übertritt Diplom 18W auf 22W	Bei einem Übertritt auf die aktuelle Studienplanversion wird der tatsächliche Zeitpunkt der Prüfungsablegung herangezogen.
Diplom auf Bachelor – und umgekehrt (versionsunabhängig)	Leistungen, welche vom Diplomstudium auf das Bachelorstudium – und umgekehrt – anerkannt wurden, werden nicht berücksichtigt. Ausnahme: Werden Pflichtfächer des Bachelorstudiums im Diplomstudium – und umgekehrt – als Freies Wahlfach absolviert (ausdrücklich keine Zuordnung im Studium der Ablegung) können diese nach Anerkennung im anderen Studium für das Leistungsstipendium herangezogen werden.
Anerkennungen nach § 78 UG (zB ERASMUS+, Universitätswechsel, anderes Studium der Uni Graz)	Bei anerkannten Leistungen nach § 78 UG ist das Anerkennungsdatum (Bescheiddatum) maßgeblich.

F) Höhe der Leistungsstipendien

BETRAG	BACHELOR & DIPLOMSTUDIUM (alle Versionen)	BETRAG	DOKTORATSSTUDIUM
€ 1.030,--	Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,20	€ 1.030,--	Beurteilung der Dissertation mit „Sehr gut“
€ 850,--	Notendurchschnitt von 1,21 bis 1,50	€ 850,--	Beurteilung der Dissertation mit „Gut“
€ 750,--	Notendurchschnitt von 1,51 bis 2,00	€ 750,--	--

Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

In Ergänzung der generellen Voraussetzungen (siehe oben unter 2.) gilt für den Nachweis hervorragender Studienleistungen Folgendes:

a) Bachelor- oder Masterstudien: Nachweis über positiv absolvierte Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen aus Pflichtfächern und gebundenen Wahlfächern sowie über positiv beurteilte Abschlussarbeiten laut jeweiligem Studienplan im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten im Beurteilungszeitraum.

b) Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Stpl. 18W):

- Abschluss des Doktoratsstudiums innerhalb des Beurteilungszeitraumes (unter Einhaltung der Anspruchsdauer)
- Beurteilung der Dissertation mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“
- Notendurchschnitt sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen von nicht schlechter als 1,5
- Beurteilung des Rigorosums mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“

Prüfungsleistungen aus dem freien Wahlfach sind für den Nachweis hervorragender Studienleistungen generell unbeachtlich.

Positiv beurteilte Prüfungen, die gem. § 78 Abs. 1 UG anerkannt wurden, werden für den Nachweis hervorragender Studienleistungen nur dann berücksichtigt, wenn sowohl der Zeitpunkt der anerkannten Prüfung als auch jener der Anerkennung im Beurteilungszeitraum liegt.

Leistungen, deren positive Beurteilung auf „mit Erfolg teilgenommen“ lautet, werden für den Nachweis hervorragender Studienleistungen nur dann und insoweit herangezogen, als nicht ausreichend andere Leistungen mit einer Beurteilung nach Notenskala vorliegen.

Wurde das Studium in den Monaten Oktober bzw. März beendet (siehe Abschlussdatum des jeweiligen Zeugnisses), dann gilt dieses noch als bereits im vorangehenden Sommer- bzw. Wintersemester abgeschlossen.

Als weiteres Upload ist das auf der Website der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeführte Beiblatt unbedingt notwendig.

Sollte im Beurteilungszeitraum die Anzahl der Bewerber/innen, welche die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, so groß sein, dass nicht alle Bewerbungen mit einem Stipendium bedacht werden können, erfolgt die Zuerkennung an jene Bewerber/innen, die im Beurteilungszeitraum die besten Studienleistungen, beurteilt nach dem Notendurchschnitt bzw. der Zahl der absolvierten ECTS-Punkte, erbracht haben. Auch bei der Höhe des zu vergebenden Betrags können diese Parameter berücksichtigt werden.

Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftliche Fakultät:

Zusätzlich zu den oben wiedergegebenen Voraussetzungen sind bei der Bewerbung um ein Leistungsstipendium folgende fakultätsspezifische Ausschreibungsbedingungen einzuhalten:

- Studierende, die ein Lehramtsstudium betreiben, dessen Unterrichtsfächer an verschiedenen Fakultäten angeboten werden, dürfen den Antrag auf ein Leistungsstipendium nur einmal (an einer der beteiligten Fakultäten) einbringen. Wird oder wurde eine Diplomarbeit verfasst, so ist der Antrag an jener Fakultät einzubringen, an der die Diplomarbeit verfasst wird bzw. wurde. Andernfalls ist der Antrag an jener Fakultät einzubringen, in dessen Unterrichtsfach die meisten ECTS erbracht wurden.
- Die Bewerbung kann nur im Rahmen eines Studiums erfolgen. Deshalb können auch nur Prüfungsleistungen zur Bewertung herangezogen werden, welche in eben diesem Studium abgelegt bzw. per Bescheid anerkannt worden sind.
- Das Prüfungsdatum der tatsächlich absolvierten Lehrveranstaltung muss im Beobachtungszeitraum liegen.
- Bei Anerkennungen müssen sowohl das Prüfungsdatum der tatsächlich absolvierten Lehrveranstaltung, als auch das Bescheiddatum der Anerkennung im Beobachtungszeitraum liegen. (Bitte beachten Sie hierfür den Fristenlauf von Anerkennungen! Stellen Sie etwaige Anerkennungsanträge also rechtzeitig!)

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Leistungsstipendium. Die Vergabe ist nicht von der sozialen Bedürftigkeit der Bewerberin/des Bewerbers abhängig.

- Die Anspruchsdauer gemäß §18 und §19 StudFG i.d.g.F. muss eingehalten werden: der betreffende Studienabschnitt (bei Lehramtsstudien in beiden Unterrichtsfächern) bzw. das betreffende Studium muss innerhalb der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe absolviert werden.

Ergänzend zu den in §4 angeführten Punkten sind folgende Nachweise in Kopie dem Antrag verpflichtend beizulegen:

- Meldebestätigung (Auszug aus dem zentralen Melderegister. Diesen erhalten Sie im zuständigen Gemeindeamt/Magistrat)

- Nachweis über etwaige Verlängerung der Anspruchsdauer (dies nur im gegebenen Fall!)

Die URBI-Fakultät wird keine gesonderten Benachrichtigungen bei fehlenden Unterlagen aussenden!

Für Curricula, welche AB 01.10.2008 in Kraft getreten sind gilt zusätzlich:

- Nachweis von mindestens 60 positiv absolvierten ECTS-Punkten im Studienjahr 2021/22 in einem Studium. Mindestens 50 ECTS müssen positiv benotet sein (sehr gut bis genügend), 10 ECTS können mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt sein.

- einen (gewichteten) **Notendurchschnitt** der zur Beurteilung herangezogenen Leistungen lt. Curriculum (der besten 50 positiv absolvierten und benoteten ECTS-Punkte) von **höchstens 2,0**.

Für Studierende des Doktoratsstudiums gilt:

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden des Doktoratsstudiums nur erbracht werden durch:

- Abschluss des Studiums innerhalb des Beurteilungszeitraums (s. Z 3 der Ausschreibung),

- Absolvierung des Studiums innerhalb der Anspruchsdauer (s.o.),

- Beurteilung der Dissertation mit der Note „Sehr gut“,

- Absolvierung des Rigorosums mit „Mit Auszeichnung bestanden“.

Für alle Studien der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät gilt:

Falls die Anzahl der Bewerber/innen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt eine Reihung nach Notendurchschnitt. Auch bei der Höhe des zu vergebenden Betrags kann dieser Parameter gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Geisteswissenschaftliche Fakultät:

Studierende, die ein Bachelor-/Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder Musikologie betreiben, müssen Ihren Antrag an Ihrer hauptzulassenden Bildungseinrichtung stellen. Eine gegenseitige Anerkennung von Lehrveranstaltungen (zB KFU – PHStmk) ist nicht nötig, da ein automatischer Prüfungsdatenaustausch erfolgt (Ausnahme: AAU).

Studierende, die ein Bachelor-/Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung betreiben, dessen Unterrichtsfächer an verschiedenen Fakultäten angeboten werden, dürfen den Antrag auf ein Leistungsstipendium nur 1 Mal an 1 Fakultät einbringen (bei der Fakultät des Unterrichtsfaches, in dem die höchste ECTS-Anzahl erbracht wurde).

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von den Studierenden des **Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiums** nur erbracht werden durch:

- die **Einhaltung der Anspruchsdauer**, d.h. der betr. Studienabschnitt (bei Lehramtsstudien in beiden Unterrichtsfächern) bzw. das betr. Studium muss innerhalb der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§§ 18, 19 StudFG) absolviert werden,

- Nachweis von mindestens 60 positiv absolvierten ECTS-Punkten im Studienjahr 2021/22 in einem Studium. Mindestens 50 ECTS müssen positiv benotet sein (sehr gut bis genügend), 10 ECTS können mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt sein.

- einen (gewichteten) **Notendurchschnitt** der zur Beurteilung herangezogenen Leistungen lt. Curriculum und wissenschaftlichen Arbeiten (der besten 50 positiv absolvierten und benoteten ECTS-Punkte) von **höchstens 2,00**.

- Beurteilungszeitraum für das Studienjahr 2021/22: 01.10.2021 bis 30.09.2022

Es werden alle Prüfungen, die in diesem Zeitraum (Prüfungsdatum) in einem Studium absolviert wurden, berücksichtigt. Bei Anerkennungen gilt grundsätzlich das Bescheiddatum als Prüfungsdatum. Jedoch können Prüfungen, die nicht im entsprechenden Studienjahr beurteilt wurden, aber im Beurteilungszeitraum anerkannt wurden, nicht berücksichtigt werden (ausgenommen sind während eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Studiums erbrachte Studienleistungen).

Freie Wahlfächer, welche in einem anderen Studium (andere Studienkennzahl) im Beurteilungszeitraum absolviert wurden und nicht mittels Bescheides anerkannt wurden, können im Höchstausmaß von 15 ECTS berücksichtigt werden.

Für Studierende des Doktoratsstudiums gilt:

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden des **Doktoratsstudiums** nur erbracht werden durch:

- Abschluss des Studiums innerhalb des Beurteilungszeitraums (s. o.),
- die Absolvierung des Studiums innerhalb der Anspruchsdauer (s.o.),
- die Beurteilung der Dissertation mit der Note „Sehr gut“,
- Absolvierung des Rigorosums mit „Mit Auszeichnung bestanden“.

Für alle Studien der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gilt:

Falls die Anzahl der Bewerber/innen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt eine Reihung:

1. nach Notendurchschnitt der besten 50 positiv absolvierten und benoteten ECTS-Punkte,
 2. gegebenenfalls nach der Zahl der zusätzlich positiv absolvierten ECTS-Punkte (ohne Berücksichtigung der Noten, d.h. auch mit "mit Erfolg teilgenommen" beurteilte Lehrveranstaltungen)
- Auch bei der Höhe des zu vergebenden Betrags können diese Parameter gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Naturwissenschaftliche Fakultät:

1) Allgemeine Richtlinien zur Antragsstellung:

Studierende, die ein **NAWI-Graz-Studium** oder ein **Lehramtsstudium** betreiben, müssen ihren Antrag an ihrer **Stammuniversität** stellen. Eine gegenseitige Anerkennung von Lehrveranstaltungen (z.B.: KFU – TUG oder KFU – PH Stmk) ist nicht nötig, da ein automatischer Prüfungsaustausch erfolgt (Ausnahme AAU).

Studierende, die ein **Lehramtsstudium** betreiben, dessen Unterrichtsfächer an verschiedenen Fakultäten angeboten werden, dürfen den Antrag auf ein Leistungsstipendium nur einmal an einer Fakultät/Bildungseinrichtung einbringen, nämlich dort, wo mehr ECTS erbracht wurden. Wird oder wurde eine Diplomarbeit verfasst, so ist der Antrag an der Fakultät einzubringen, an der die Diplomarbeit verfasst wird bzw. wurde.

Wenn innerhalb des Leistungszeitraumes ein konsekutives Masterstudium an den Bachelor (z.B. Bachelor Psychologie und Master Psychologie) angeschlossen wird, so werden auch diese Leistungen mitberechnet.

2) Einzureichende Unterlagen, Formulare und Nachweise als Anhang in UniGrazOnline:

BACHELORSTUDIUM, MASTERSTUDIUM, DIPLOMSTUDIUM	DOKTORATSSTUDIUM
Alle für das Leistungsstipendium relevanten Zeugnisse müssen in UniGrazOnline ersichtlich bzw. bei Anerkennungen offiziell in UniGrazOnline anerkannt sein.	Rigorosenzeugnis als Scan in gut lesbarer Form
Meldebestätigung des aktuellen Wohnsitzes als Scan in gut lesbarer Form	Meldebestätigung des aktuellen Wohnsitzes als Scan in gut lesbarer Form
gültiger Reisepass, oder Personalausweis, oder Staatsbürgerschaftsnachweis als Scan	gültiger Reisepass, oder Personalausweis, oder Staatsbürgerschaftsnachweis als Scan

3) Voraussetzungen (ergänzend zu den allgemeinen Ausschreibungsbedingungen):

(LEHRAMTS) BACHLOR-, (LEHRAMTS) MASTER- UND DIPLOMSTUDIEN	DOKTORATSSTUDIUM
hervorragende Studienleistungen im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS (max. 10 ECTS dürfen „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt sein; mindestens 50 ECTS müssen mit Noten (1-4) positiv absolviert worden sein) **)	Abschluss des Doktoratsstudiums innerhalb des Beurteilungszeitraumes (01.10.2021-30.09.2022 unter Einhaltung der Anspruchsdauer – max. 7 Semester)
Gewichteter Notendurchschnitt der besten 50 ECTS von nicht höher als 2,00.**)	Beurteilung der Dissertation, durch beide GutachterInnen mit der Note „Sehr gut“ und Beurteilung des Rigorosums mit „Sehr gut“.

) Kriterien sind **Mindestvoraussetzungen für eine Berücksichtigung im Auswahlverfahren für ein Leistungsstipendium

4) Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer wird im Sinne des §18 StudFG überprüft. Das bedeutet eine Regelstudienzeit erweitert um ein zusätzliches Toleranzsemester darf für die Zuerkennung für ein Leistungsstipendium nicht überschritten werden. Diese kann jedoch im Sinne des §19 StudFG verlängert werden. Laden Sie hier jedenfalls eine Begründung der Studienzeitverzögerung als Anhang zu ihrem Antrag hoch und kennzeichnen Sie ihren Antrag im digitalen Antragsformular gegebenenfalls mit „JA“.

5) Anerkennungen:

Leistungen, die in einem anderen Studium (andere Studienkennzahl) oder an einer anderen Bildungseinrichtung absolviert wurden und für das Leistungsstipendium berücksichtigt werden sollen, müssen anerkannt werden. Ausnahme Kooperationsstudium: hier erfolgt die Anerkennung automatisch. Bei Anerkennungen gilt das tatsächliche Prüfungsdatum.

Sollten Sie Fragen zu **Anerkennungen** Ihrer Studienleistungen für das Leistungsstipendium haben, wenden Sie sich bitte frühzeitig vor der Antragsstellung an das Prüfungsreferat der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Falls die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums erfüllen, so groß ist, dass nicht alle Bewerbungen für ein Stipendium berücksichtigt werden können, so erfolgt eine Reihung:

1. nach dem Notendurchschnitt der besten 60 ECTS-Punkte,
2. nach der Zahl der zusätzlich absolvierten ECTS-Punkte (ohne Berücksichtigung der Noten), d.h. auch „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilte Lehrveranstaltungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Leistungsstipendium. Die Vergabe ist nicht von der sozialen Bedürftigkeit der Bewerberin/des Bewerbers abhängig

Die Studiendirektorin:
Walter-Laager